



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. März 2021

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	95	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes	S. 109
92 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)	S. 105	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
93 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH	S. 107	96 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	S. 110
94 Bekanntmachung im Rahmen eines immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH	S. 108	97 Bekanntmachung des Zweckverbandes Unterbacher See Düsseldorf über die Verbandsversammlung am 24. März 2021	S. 113

Beilage: Inhaltsverzeichnis 2020

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
92 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)

Bezirksregierung
25.01.06

Düsseldorf, den 15. März 2021

Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);

Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach

Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i. V. m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Inhaber ausländischer Fahrerlizenzen mit Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 30. September 2019 und dem 31. März 2021 begründet haben, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch 18 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des 01. Oktober 2021.

2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.04.2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01. Oktober 2021 außer Kraft.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung ist auch der Fahrschulbetrieb weitgehend betroffen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einschränkung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hinzu kommt, dass der Parteiverkehr bei den Fahrerlaubnisbehörden reduziert und der Geschäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt ist. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen. Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf 18 Monate, längstens aber bis zum 1. Oktober 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen auch Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1. entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 18 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, jedoch spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 31. März 2021 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu Ziffer 3.:

Für Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1. liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu Ziffer 4.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Im Auftrag
Thomas Brochhagen

93 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH vom 12. Januar 2021

Bezirksregierung
25.05.01.03-01/21

Düsseldorf, den 09. März 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 12. Januar 2021 beantragt, für den Neubau des Kabelauführungsmasten Nr. 2196 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken - Erftwerk (Bl. 0003) zu prüfen, ob gemäß § 7 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Grevenbroich.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110-kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Westnetz GmbH ist Eigentümerin und Betreiberin der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken - Erftwerk, Bauleitnummer (Bl.) 0003. Die Freileitung dient mit ihrer Gesamtlänge von ca. 25 km der regionalen Stromversorgung.

Die Firma Lidl plant in Abstimmung mit der Stadt Grevenbroich und im Bereich der o.g. Freileitung bei Mast Nr. 1195 die Errichtung des „Logistikzentrums Lilienthalstraße“. Zur Umsetzung des entsprechend im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan G 220 dargestellten Vorhabens ist die Verlegung der Hochspannungsfreileitung erforderlich. Diese Verlegung soll mittels eines 110-kV-Erdkabels

zwischen dem Mast Nr. 1196 und der Umspannanlage (UA) Wevelinghoven realisiert werden.

Zur Anbindung des geplanten 110-kV-Erdkabels an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung soll ein neuer Kabelauführungsmast Nr. 2196 errichtet werden, welcher den Bestandsmast Nr. 1196 ersetzt.

Zur Anbindung des geplanten Erdkabels an die bestehende Freileitung wird der Neubau des Kabelauführungsmastes Nr. 2196 auf der geplanten Industriefläche des Logistikzentrums erforderlich. Der neue Mast befindet sich in der Trassenachse und ca. 35 m westlich zum bestehenden Mast Nr. 1196 an der Alfred-Nobel-Straße. Dieser Bestandsmast soll im Zuge der Baumaßnahme demontiert werden.

Die Baumaßnahme des Kabelendmastes umfasst den Neubau des Masten Nr. 2196, die Anbindung des 110-kV-Kabels an den Masten Nr. 2196, die Demontage des Masten Nr. 1196 sowie die Umlage der bestehenden Leiterseile auf den neuen Mast. Für die Baumaßnahme wird an dem Standort des Mastes Nr. 2196 eine Arbeitsfläche von ca. 1.600 m², zur Demontage des Mastes Nr. 1196 eine Arbeitsfläche von ca. 800 m² sowie zur Umlage der Leiterseile an Mast Nr. 1197 eine Arbeitsfläche von ca. 400 m² benötigt. Die Zuwegungen zu den Maststandorten erfolgen von den angrenzenden Straßen und Wegen. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen werden Fahrplatten ausgelegt. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Standort des Vorhabens

Der neu zu errichtende Mast befindet sich im randlichen Bereich des B-Plans G 220 "Logistikzentrum Lilienthalstraße", der für den größten Teil der Fläche "Industriegebiet" als Art der baulichen Nutzung vorsieht. Der B-Plan befindet sich im nordwestlichen Bereich des Industriegebietes Ost der Stadt Grevenbroich, das einen hohen Versiegelungsgrad und große Bauvolumina aufweist. Der Bestandsmast Nr. 1196, der demontiert werden soll, steht auf einer vollversiegelten Parkplatzfläche innerhalb des Industriegebietes.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden eingehalten. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß den §§ 14ff. BNatSchG werden nicht vorgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 107

94 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH

Bezirksregierung
52.03-0013198-0000-1246

Düsseldorf, den 18. März 2021

Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Genehmigung der AVG Baustoffe Goch GmbH, Siemensstraße 81, 47574 Goch für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage für Altholz) am Standort Zollstraße 2 in 47495 Rheinberg

I.

Mit Bescheid vom 10.02.2021, Az.: 52.03-0013198-0000-1246, ist der AVG Baustoffe Goch GmbH, Siemensstraße 81, 47574 Goch folgende Genehmigung erteilt worden:

„Auf den Antrag vom 08.01.2019, zuletzt ergänzt am 28.12.2020, wird der AVG Baustoffe Goch GmbH, Siemensstraße 81 in 47574 Goch unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung

hiermit die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage für Altholz) am Standort Zollstraße 2 in 47495 Rheinberg, Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstücke 363, 407 - 409 (jeweils tlw.) und 414 - 430; Ostwert: (32)331.849; Nordwert: 5.715.186

erteilt.“

Die erteilte Genehmigung für die Errichtung der Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-

Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o. g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV - öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **19.03.2021 bis 01.04.2021** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Herr Böhm, Raum 6043,

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 14.00 Uhr

Hinweis:

Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der entsprechenden Hygienemaßnahmen möglich.

Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-2419) oder per E-Mail erfolgen (martin.boehm@brd.nrw.de).

Im Auftrag
Böhm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 108

95 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.06.04.21-12

Düsseldorf, den 05. März 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der

**Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen**

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Brüggem, Gemarkung Bracht Flur 13, Flurstücke 381 und 403, Grundwasser bis zu einem Volumen von 600.000 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 07.02.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Errichtung eines Retentionsbodenfilters auf dem Gelände der Betriebsstelle Bracht-Hülst. Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Das Vorhaben ist in fünf Bauabschnitte unterteilt, die zeitlich nacheinander ausgeführt werden.

Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal ca. 600.000 m³ ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

In einem Radius von 60 m beträgt die Absenkung 0,5 m darüber hinaus bewegen sich die Absenkungen innerhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches. Ab einem Radius von 460 m beeinflusst die Entnahme des Grundwassers den Grundwasserspiegel nicht mehr.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1

zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverbandes nicht zu besorgen sind.

Bei der Bauwasserhaltung wurde ein höchster Grundwasserstand von 44,7 m ü.NHN2016 ermittelt und für die wasserrechtliche Erlaubnis zugrunde gelegt. Im natürlichen Zustand schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet etwa zwischen 43,00 und 44,00 ü.NHN2016. Für einen Bauabschnitt liegt das Absenkziel kurzfristig bei maximal 42,25 m ü.NHN2016. Der natürliche Schwankungsbereich wird um 0,75 m überschritten.

Im Absenkbereich befinden sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4303-0011 Königsbach. Als Schutzziele sind im Landschaftsplan für den Kreis Viersen festgesetzt:

- die Erhaltung und die Entwicklung der Niederung mit Grünland, Baumbeständen, Kopfbäumen, Ufergehölzen, Wäldern, Feldgehölzen und Obstwiesen als Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere;
- die Erhaltung und Sicherung eines Freiraumkorridors mit besonderer Verbundfunktion

Das Grundwasser wird im Landschaftsschutzgebiet max. um 0,4 m abgesenkt. Die Absenkung bewegt sich auch hier im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich.

Durch die Messung der Grundwasserstände wird überwacht, ob sich der Absenkbereich so einstellt wie errechnet. Sollten Abweichungen des Absenkbereichs eintreten, können rechtzeitig Gegenmaßnahmen zum Schutz der Vegetation ergriffen werden.

Altlasten/altlastenverdächtige Flächen befinden sich gem. Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Viersen nicht im Einzugsgebiet.

Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet.

Der Grundwasserkörper 286_06, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist mengenmäßig in einem schlechten Zustand, qualitativ ist der Grundwasserkörper aufgrund von erhöhten Nitratwerten als belastet eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers. Der mengenmäßig schlechte Zustand ist auf die Sumpfungsmaßnahmen infolge des Braunkohlentagebaus zurückzuführen.

Das gehobene Grundwasser wird über das Einleitungsbauwerk des Regenrückhaltebeckens in den Königsbach eingeleitet und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben.

Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 109

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

96 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regional- verbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 25.09.2020 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 29.173.352,65 €
- mit einem Eigenkapital von 8.229.208,51 €
- mit einem Verlustausgleich von 8.838.130,21 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 579.646,58 €
- und einem Jahresüberschuss von 39.249,85 €

analog § 97 (2) i. V. m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 39.249,85 € im Jahr 2019 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.06.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, - bestehend aus der Bilanz, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen zum 31. Dezember 2019 und der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von

wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie

einzelnen oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der

Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 11. Dezember 2020

GPA NRW
Im Auftrag

Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 13. Januar 2021

gez. Thomas Kämmerling
Betriebsleiter

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 110

97 Bekanntmachung des Zweckverbandes Unterbacher See Düsseldorf über die Verbandsversammlung am 24. März 2021



Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

E I N L A D U N G

zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Mittwoch, den 24. März 2021 um 15:00 Uhr

Sitzungsort: **Schützenhaus Eller**
St. Seb. Schützenverein Düsseldorf Eller e.V.,
Heidelbergerstr. 4, 40229 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift ö vom 24.11.2020
3. Wahl der*des stellvertretenden Verbandsvorsteherin*s
4. Parkraumbewirtschaftung am Unterbacher See – mündlicher Bericht

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nÖ vom 24.11.2020
3. Vertragsangelegenheiten – mündlicher Bericht

Düsseldorf, den 10. März 2021

Ratsfrau Dagmar von Dahlen
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 113

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf